

Ergänzende Handreichung für die Kreise und kreisfreien Städte zum Umgang mit den standardisierten VIG-Abfragen zu amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen

I. Hintergrund

Seit dem 14.01.2019 haben VerbraucherInnen die Möglichkeit über das Portal „fragen-stadt.de“ mit wenigen Klicks eine standardisierte VIG-Abfrage zu lebensmittelrechtlichen Kontrollen überwiegend gastronomischer Betrieben zu erzeugen, die automatisch an die für Anfragen nach dem VIG zuständige Stelle versendet wird. In Schleswig-Holstein gehen die Anfragen beim MJEVG ein. Bis heute sind es über 850.

Hinsichtlich des Verfahrens fungiert das Verbraucherschutzministerium zunächst als eine Art „Clearing-Stelle“, die offene oder unklare Punkte mit den Fragestellern klärt, bevor die – dann vollständigen sowie widerspruchs- und vorbehaltsfreien – Anträge inhaltlich durch die Kreise und kreisfreien Städte bearbeitet werden. Gegenstand dieser ergänzenden Handreichung sollen nun die Empfehlungen des MJEVG an die Kreise und kreisfreien Städte im Hinblick auf eben diese inhaltliche Bearbeitung sein.

II. Zuständigkeit für die inhaltliche Bearbeitung

Zuständig für die inhaltliche Bearbeitung sind die Kreise und kreisfreien Städte.

Informationspflichtige Stelle ist gem. § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 VIG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 14 LWFZVO n.F. zwar grundsätzlich das MJEVG, aber nur, soweit eine bundesrechtliche Vorschrift nichts Abweichendes regelt (so § 3 Abs. 1 LWFZVO n.F.). Eine derartige Vorschrift stellt § 6 Abs. 2 VIG dar, wonach die informationspflichtige Stelle den Antrag von Amts wegen an die über die begehrten Informationen verfügende Stelle weiterleiten muss, wenn sie selbst nicht über die Informationen verfügt. Die Norm wäre obsolet, wenn man eine Zuständigkeit der obersten Landesbehörde annähme. Verdeutlicht wird dies durch § 4 Abs. 2 S. 2 VIG, wonach die informationspflichtige Stelle nicht verpflichtet ist, Informationen, die bei ihr nicht vorhanden sind, zu beschaffen. Überdies würde eine Zuständigkeit des MJEVG nach § 68 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 VwGO das im VIG in § 5 Abs. 4 und 5 ausdrücklich vorgesehene Widerspruchsverfahren umgehen.

III. Koordinierung zwischen MJEVG und zuständiger Behörde

Wenn ein Antrag zur inhaltlichen Bearbeitung durch die zuständige Behörde bereit ist, signalisiert das MJEVG dies entweder durch eine ausdrückliche Mitteilung in einer an die zuständige Behörde adressierten Email oder in einer an den Antragsteller adressierten, an die zuständige Behörde weitergeleiteten Email durch „grünes Licht“ in Form der grünen Einfärbung des Satzes **„Wir haben Ihre Anfrage daher mit dieser Mail dorthin weitergeleitet.“** Welche Form der Mitteilung durch das MJEVG dabei gewählt wird, ist davon abhängig, ob es sich um einen von Anfang vollständigen sowie widerspruchs- und vorbehaltsfreien Antrag handelt (grüne Einfärbung) oder einen solchen, der auch auf Nachfrage weiter aufrechterhalten wird (ausdrückliche Mitteilung, dass nun mit der Bearbeitung begonnen werden kann).

Nach Erhalt einer dieser Mitteilungen bestätigt die zuständige Behörde dem MJEVG die Aufnahme der Bearbeitung des jeweiligen Antrages per Email.

IV. Ausgangsbescheid und Information des betroffenen Betriebes

Wichtig für die Erstellung des Ausgangsbescheides sowie der korrespondierenden Information des betroffenen Betriebes ist zunächst der Umstand, dass die Entscheidung über den Antrag gem. § 5 Abs. 4 S. 2 VIG noch **keine konkreten Informationen über die amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen** enthalten darf, sondern sich gem. § 5 Abs. 3 VIG darauf beschränkt, dem Antrag stattzugeben sowie Ort, Zeit und Art des Informationszugangs mitzuteilen, oder den Antrag abzulehnen.

Gem. § 5 Abs. 4 S. 2 VIG darf der Informationszugang nämlich erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist, wobei dieser Zeitraum 14 Tage nicht überschreiten soll (§ 5 Abs. 4 S. 3 VIG).

Dadurch soll dem Dritten ermöglicht werden, selbst Widerspruch gegen den ihn betreffenden Ausgangsbescheid einzulegen. Der Widerspruch hat gem. § 5 Abs. 4 S. 1 VIG allerdings keine aufschiebende Wirkung. In der Praxis wird meines Erachtens auch nicht mit einer großen Anzahl an Widersprüchen durch die Betriebe zu rechnen sein, da der gewährte Informationszugang keine spürbare Belastung für sie darstellt.

WICHTIG: Zu beachten ist, dass der Ausgangsbescheid (= Entscheidung) dem Betrieb aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht einfach weitergeleitet werden darf, sondern ihm lediglich eine allgemeine Entscheidungsmitteilung zugestellt wird.

Für das konkrete Verfahren bedeutet dies regelmäßig folgende Arbeitsschritte:

1. Erstellung und Bekanntgabe des Ausgangsbescheides mit besagtem Inhalt
2. Erstellung und Versand der allg. Entscheidungsmitteilung an den Betrieb
3. Informationsgewährung nach Fristablauf i.S.v. § 5 Abs. 4 VIG (max. 14 Tage)
4. Ggf. Erstellung und Versand von Widerspruchsbescheiden an den Antragssteller und den betroffenen Betrieb (nur, wenn jeweils Widerspruch erhoben wird)

1. Das VIG sieht für die Bescheidung des Antrages keine bestimmte Form der Bekanntgabe vor, sodass diese gem. § 37 Abs. 2 VwVfG bzw. § 108 Abs. 2 LVwG schriftlich, elektronisch (Email), mündlich oder in anderer Weise erlassen werden können.

Da mit den betroffenen Betrieben Dritte an dem Verfahren beteiligt sind, beträgt die Frist innerhalb welcher der Ausgangsbescheid (≠ Informationsgewährung) bekanntzugeben ist, gem. § 5 Abs. 2 S. 2 VIG (in der Regel) zwei Monate ab Eingang des vollständigen Antrags bei der zuständigen Behörde.

Ein Muster für einen möglichen Ausgangsbescheid ist der Handreichung beigelegt.

2. Für die Form der Entscheidungsmitteilung an den Betrieb ergeben sich keine Besonderheiten, sodass auch hier ein Wahlrecht der zuständigen Behörde besteht. Die Information sollte indes möglichst zeitgleich mit dem Ausgangsbescheid versandt werden. Ein Muster für die Entscheidungsmitteilung ist der Handreichung beigelegt.

3. Von der Form des Ausgangsbescheides strikt zu trennen ist die Form der Informationsgewährung. Wird durch den Antragssteller eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser gem. § 6 Abs. 1 S. 2 VIG nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. In der Regel wird eine Auskunft per Email begehrt. Ein Muster für die Gewährung der Informationen ist der Handreichung beigelegt.

4. Widerspruchsbescheide können sich i.d.R. darin erschöpfen, dass nach Abwägung der Gegenargumente an der bisher vertretenen Rechtsauffassung festgehalten wird.

Muster: Ausgangsbescheid

Kreis Steinburg, Der Landrat
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Karlstr. 1-3, 25524 Itzehoe
Briefadresse: Postfach 1632, 25506 Itzehoe
Aktenzeichen: XY-1234-Z
Sachbearbeiterin: Erika Mustermann

21.02.2019

Per Email

Herrn
Max Mustermann
Musterstraße 1
12345 Musterstadt
max@mustermann.de

Betreff: Entscheidung über Ihren Antrag auf Informationsgewährung

Bezug: Ihr Antrag vom 01.02.2019

Bescheid

Sehr geehrter Herr Mustermann,

1. Auf Ihren Antrag vom 01.02.2019 gewähre ich Ihnen Informationen über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen des Betriebes „Musterbetrieb, Musterstraße 2, 12345 Musterstadt“. Die Informationen umfassen die Termine der letzten beiden amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen des Betriebes sowie eine Rechtsauskunft, ob im Rahmen dieser Kontrollen etwaige Beanstandungen vorlagen. Die Informationen werden Ihnen frühestens 10 Tage nach Bekanntgabe dieses Bescheides gegenüber dem Betrieb per Email an „max@mustermann.de“ zugänglich gemacht. Im Übrigen lehne ich Ihren Antrag ab.
2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Am 01.02.2019 haben Sie per Email einen Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) über die Internetplattform „Topf Secret“ versandt, welche unter <https://fragdenstaat.de/kampagnen/lebensmittelkontrolle/> erreichbar ist. Die Plattform ermöglicht es Verbraucherinnen und Verbrauchern, im Internet mit wenigen Klicks standardisierte Anträge auf Informationsgewährung nach dem VIG zu stellen.

In Ihrer Email lautet es auszugsweise:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Musterbetrieb, Musterstraße 2, 12345 Musterstadt

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich. (...)

Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail).

Ihr Antrag ist bei uns am 03.02.2019 eingegangen. **[alternativ:]** Ihr Antrag ist bei uns infolge fehlender Informationen oder erforderlicher Rücksprachen erst am 19.02.2019 vollständig und vorbehaltlos eingegangen.

Auf der besagten Internetplattform finden sich u. A. folgende Hinweise:

Helfen Sie uns, die Aktenschränke der Kontrollbehörden zu öffnen! (...)

Bekommen Verbraucherinnen und Verbraucher eine Antwort auf ihre Anfrage, sollten sie diese auf Topf Secret hochladen, sodass sie dann für alle sichtbar sind. (...)

Was mache ich mit der Antwort der Behörde?

Wenn Ihnen das Amt antwortet, veröffentlichen Sie diese Antwort bitte bei Topf Secret, damit auch andere sie sehen können! (...) Je mehr Menschen das tun, desto mehr Informationen finden alle bei Topf Secret. (...)

Dürfen die Dokumente veröffentlicht werden?

Ja. Dokumente, die zugeschickt werden, dürfen auch (ggf. gescannt oder abfotografiert und) veröffentlicht werden.

In der Vergangenheit wurden auf der Plattform schon zahlreiche Korrespondenzen mit den für die Informationsgewährung zuständigen Behörden veröffentlicht.

II.

Der Erlass des Bescheides ist auf Grundlage des soeben dargelegten Sachverhaltes in dem eingangs tenorierten Umfang rechtmäßig.

1.

Die Stattgabe Ihres Antrages als auch dessen teilweise Ablehnung beruhen auf § 5 Abs. 2 und 3 VIG.

Für die Entscheidung bin ich gem. § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 VIG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 14 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Lebensmittel-, Wein-, und Futtermittelrechts (LWFZVO) i.V.m. § 6 Abs. 2 VIG zuständig.

Den nach § 4 Abs. 1 VIG erforderlichen Antrag auf Information haben Sie in hinreichend bestimmter Form gestellt.

Von einer Anhörung des Musterbetriebes nach § 87 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) konnte gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VIG abgesehen werden, da die zu gewährenden Informationen solche i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG darstellen und den Betrieb nicht übermäßig belasten.

Die Entscheidung über Ihren Antrag erfolgt fristgerecht. Nach § 5 Abs. 2 Satz 1 VIG muss die Behörde über einen Antrag auf Informationsgewährung grundsätzlich innerhalb einer einmonatigen Regelfrist entscheiden. Die Frist verlängert sich jedoch „bei Beteiligung Dritter“ nach § 5 Abs. 2 Satz 2 VIG auf zwei Monate. Der Begriff des Beteiligten ist hierbei über den Verweis in § 5 Abs. 1 VIG entsprechend der Regelung in § 78 LVwG auszulegen. Aufgrund der Dreieckskonstellation sind Dritte im Sinne der Vorschrift die betroffenen Lebensmittelunternehmer, die materiell durch den Auskunftsanspruch belastet werden, da Daten, die sie betreffen, nachgefragt werden (vgl. Heinicke in Zipfel/Rathke Lebensmittelrecht, 171. EL Juli 2018, VIG § 5 Rd. 7). Da der Musterbetrieb somit als Dritter i.S.d. § 5 Abs. 2 Satz 2 VIG anzusehen, gilt vorliegend eine zweimonatige Frist. Die Frist beginnt mit dem Eingang des vollständigen und vorbehaltslosen Antrags. Ihr Antrag ist bei uns derart am 19.02.2019 eingegangen, d.h. dass die Entscheidungsfrist erst am 19.04.2019 abgelaufen wäre.

Der Umfang dieses Bescheides richtet sich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) VIG. Danach hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Abweichungen getroffen worden sind. Darunter fallen grundsätzlich konkrete Kontrollmaßnahmen und mögliche Verstöße einzelner Betriebe (sog. „Verstoß-Daten“, vgl. BeckOK InfoMedienR/Rossi, 22. Ed. 1.5.2018, VIG § 2 Rn. 32).

Für Ihren Antrag bedeutet dies konkret, dass ich ihm insoweit stattgebe, als dass ich Ihnen Zugang zu Informationen über die Termine der letzten beiden amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen des Musterbetriebes sowie eine Rechtsauskunft, ob im Rahmen dieser Kontrollen etwaige Beanstandungen vorlagen, gewähren werde.

Gesetzt den Fall, dass im Rahmen dieser Kontrollen etwaige Beanstandungen vorlagen, dürften wir Ihnen jedoch nicht die jeweiligen Kontrollberichte herausgeben, so dass ihrem Antrag insoweit nicht entsprochen werden kann.

Dies begründet sich in dem Umstand, dass Sie Ihren Antrag über die Internetplattform Topf Secret gestellt haben. Intention der dort standardisiert erstellten VIG-Anträge ist nicht allein die Erfüllung des individuellen Auskunftsbegehrens des Antragsstellers, sondern vielmehr und maßgeblich die anschließende Veröffentlichung der Informationen auf der Internetplattform. Dies wird sowohl aus den eingangs zitierten Hinweisen als auch durch den Umstand, dass in der Vergangenheit schon zahlreiche Korrespondenzen mit den für die Informationsgewährung zuständigen Behörden veröffentlicht worden sind, zweifelsohne deutlich. So wurden durch die Internetplattform sogar extra die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass eine Veröffentlichung automatisiert erfolgen kann.

Ein staatliches Informationshandeln, dass zu einer unbegrenzten Veröffentlichung von sämtlichen Verstößen eines Unternehmens gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften beiträgt, ist im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verfassungswidrig. Dies folgt aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu § 40 Abs. 1a Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB). Nach dieser Norm sind Lebensmittelüberwachungsbehörden bei bedeutsamen Verstößen gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften dazu verpflichtet, diese von Amts wegen zu veröffentlichen. Das BVerfG hat diesbezüglich in seinem Beschluss vom 21.03.2018 (Az. 1 BvF 1/13) festgestellt, dass an eine tatsächliche Grundlage für den Verdacht eines Verstoßes, der veröffentlicht werden muss, hohe Anforderungen zu stellen sind. Ferner hat es festgestellt, dass die Informationsinteressen der Öffentlichkeit hinter den durch die Berufsfreiheit gem. Art. 12 Grundgesetz (GG) geschützten Interessen des Betriebes zurücktreten, wenn Verstöße gegen lebensmittel- oder futtermittelrechtliche Vorschriften zeitlich unbegrenzt durch Lebensmittelüberwachungsbehörden veröffentlicht werden. Begründet wird dies damit, dass die zeitlich unbegrenzte Vorhaltung teilweise nicht endgültig festgestellter oder bereits behobener Rechtsverstöße zu einem erheblichen Verlust des Ansehens führen können, der bei zunehmendem zeitlichen Abstand nicht mehr von einem legitimen Informationsinteresse gedeckt wird (sog. Pranger-Wirkung).

Das bedeutet, dass Beanstandungen, die derart schwerwiegend sind, dass sie unter Berücksichtigung der angeführten Rechtsprechung veröffentlicht werden *dürfen*, bereits nach der heutigen Rechtslage veröffentlicht werden *müssen*. Dies geschieht in Schleswig-Holstein für alle Kreise und kreisfreien Städte zentral auf der Homepage des Verbraucherschutzministeriums.

Da der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch bei der verfassungsgemäßen Auslegung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) VIG gilt, kommt die Rechtsprechung des BVerfG zu § 40 Abs. 1a LFGB auch insoweit zum Tragen. Die beschriebene Pranger-Wirkung einer vollumfänglichen Beantwortung sämtlicher VIG-Anfragen über das Internetportal Topf Secret wäre im Hinblick auf die eindeutige Intention des Portals letzten Endes die gleiche als wenn die Behörde die Informationen selbst veröffentlichen würde. Auf den Punkt gebracht bedeutet dies: Die Behörde darf nur weitergeben, was sie selbst veröffentlichen darf. Kontrollberichte dürften auf Anfragen über das Internetportal Topf Secret also theoretisch nur herausgegeben werden, wenn sie derart schwerwiegende Beanstandungen enthalten, dass sie ohnehin durch die Lebensmittelüberwachungsbehörden veröffentlicht werden müssen. Da im Falle des Internetportals Topf Secret jedoch nicht gewährleistet werden kann, dass derartige Beanstandungen entsprechend der angeführten Entscheidung des BVerfG nur zeitlich begrenzt veröffentlicht werden, kommt selbst dann eine Weitergabe der Kontrollberichte nicht in Betracht.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 VIG sind Ort, Zeit und Art des Informationszugangs mitzuteilen, soweit dem Antrag stattgegeben wird. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Sie haben in Ihrem Antrag ausdrücklich um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) gebeten. Dem werde ich entsprechen.

Zu beachten sind überdies § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG. Danach darf - auch wenn von der Anhörung Dritter abgesehen wird - der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist, wobei dieser Zeitraum 14 Tage nicht überschreiten soll. Aus diesem Grund werden Ihnen die begehrten Informationen noch nicht in diesem Bescheid gewährt, sondern frühestens 10 Tage nach seiner Bekanntgabe gegenüber dem Betrieb.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 2 Satz 2 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in Itzehoe erhoben werden.

Ihr Widerspruch hätte gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

Hochachtungsvoll

Erika Mustermann

Muster: Entscheidungsmitteilung an den Betrieb

Kreis Steinburg, Der Landrat

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Karlstr. 1-3, 25524 Itzehoe

Briefadresse: Postfach 1632, 25506 Itzehoe

Aktenzeichen: XY-1234-Z

Sachbearbeiterin: Erika Mustermann

21.02.2019

Musterbetrieb

Musterstraße 2

12345 Musterstadt

Betreff: Entscheidung über einen Antrag auf Informationsgewährung nach dem VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei mir ist ein Antrag auf Auskunftserteilung nach dem sogenannten Verbraucherinformationsgesetz (VIG) für Ihren Betrieb eingegangen. Auf Grundlage dieses Gesetzes können Bürgerinnen und Bürger beantragen, Informationen über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen zu erhalten.

Mit Bescheid vom 21.02.2019 (Aktenzeichen: XY-1234-Z) habe ich entschieden, dass ich dem Antragsteller 10 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides Ihnen gegenüber Informationen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) VIG gewähre. Konkret beinhalten wird dies die Termine der letzten beiden amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen in Ihrem Betrieb sowie die Aussage, dass im Rahmen dieser Kontrollen keine Beanstandungen festgestellt worden sind, bzw. keine Beanstandungen festgestellt worden sind, zu deren Veröffentlichung ich Ansehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 40 Abs. 1a LFGB berechtigt bin.

Die Entscheidung beruht auf § 5 Abs. 2 und 3 VIG.

Für die Entscheidung war ich gem. § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 VIG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 14 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Lebensmittel-, Wein-, und Futtermittelrechts (LWFZVO) i.V.m. § 6 Abs. 2 VIG zuständig.

Den nach § 4 Abs. 1 VIG erforderlichen Antrag auf Information hat der Antragssteller in hinreichend bestimmter Form gestellt.

Da Sie die eingangs dargestellten Informationen nicht übermäßig belasten, konnte ich gem. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VIG davon absehen, Sie vor Erlass des Bescheides nach § 87 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) zu dem Sachverhalt anzuhören.

Der Umfang der Entscheidung hat sich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) VIG gerichtet. Danach hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Abweichungen getroffen worden sind. Darunter fallen auch konkrete Kontrollmaßnahmen und mögliche Verstöße einzelner Betriebe (sog. „Verstoß-Daten“, vgl. BeckOK InfoMedienR/Rossi, 22. Ed. 1.5.2018, VIG § 2 Rn. 32).

Rechtliche Belehrung:

Aus Datenschutzgründen darf ich Ihnen in diesem Schreiben nicht den Namen oder die Anschrift des Antragsstellers mitteilen. Sie haben jedoch gem. § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG das Recht, die Offenlegung des Namens und der Anschrift des Antragsstellers zu verlangen. In diesem Fall wäre ich Ihnen gegenüber gesetzlich zu der entsprechenden Mitteilung verpflichtet.

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in Itzehoe erhoben werden.

Ihr Widerspruch hätte gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung. Sie können gegen den sofortigen Vollzug des Bescheides jedoch einstweiligen Rechtsschutz nach § 80a Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beim Verwaltungsgericht in Schleswig beantragen.

Hochachtungsvoll

Erika Mustermann

Muster: Gewährung der Informationen

Kreis Steinburg, Der Landrat
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Karlstr. 1-3, 25524 Itzehoe
Briefadresse: Postfach 1632, 25506 Itzehoe
Aktenzeichen: XY-1234-Z
Sachbearbeiterin: Erika Mustermann

06.03.2019

Per Email

Herrn
Max Mustermann
Musterstraße 1
12345 Musterstadt
max@mustermann.de

Betreff: Informationsgewährung nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)
Bezug: Mein Bescheid vom 21.02.2019

Sehr geehrter Herr Mustermann,

entsprechend meines Bescheides vom 21.02.2019 gewähre ich Ihnen hiermit folgende Informationen i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) VIG über den Betrieb „Musterbetrieb, Musterstraße 2, 12345 Musterstadt“:

1. Die letzten beiden amtlichen lebensmittelrechtlichen Kontrollen fanden am 28.09.2018 und am 22.01.2019 statt.
2. Es sind im Rahmen dieser Kontrollen keine Beanstandungen festgestellt worden, bzw. keine Beanstandungen festgestellt worden, zu deren Veröffentlichung ich Ansehung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu § 40 Abs. 1a LFGB berechtigt bin.

Hochachtungsvoll
Erika Mustermann